

## **Bei Anmietung der Vellmarer Grillhütten und Bürgerhäuser gelten folgende Regelungen:**

Für Veranstaltungen bis 25 Personen gelten keine besonderen Bestimmungen; es ist kein Hygienekonzept einzureichen; geimpfte und genesene Personen werden mitgezählt.

Für alle Veranstaltungen mit mehr als 25 Personen gelten die 3 G-Regeln:

Es werden nur Personen mit Impfnachweis, Genesenennachweis oder negativem PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) eingelassen.

Veranstaltungen, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind zulässig, wenn:

- in geschlossenen Räumen nur Personen mit Negativnachweis (Impfnachweis, Genesenennachweis o. negativer PCR-Test) anwesend sind
- ein Abstands- und Hygienekonzept vorliegt und umgesetzt wird

Hierzu ein Auszug aus der Coronavirus-Schutzverordnung des Landes Hessen:

„Hygienekonzepte müssen die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen berücksichtigen und im Einzelfall geeignet sein, die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern bzw. das Infektionsrisiko erheblich zu reduzieren. Pauschale Vorgaben für geeignete Hygienekonzepte können aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls nicht gemacht werden. Mit Inkrafttreten der Coronavirus-Schutzverordnung gelten keine allgemeinen Kontaktbeschränkungen und damit keine generelle Pflicht zur Einhaltung von Mindestabständen mehr. Stattdessen ist jeder zu einem pandemiegerechtem Verhalten nach § 1 aufgerufen. Zu den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zählt nach wie vor die Reduzierung der engen persönlichen Kontakte und das Einhalten von Abständen, insbesondere bei größeren Zusammentreffen außer mit geimpften, genesenen oder aktuell getesteten Personen (PCR-Test). Aufgabe der Abstands- und Hygienekonzepte ist bei den jeweiligen Angeboten und Veranstaltungen einen Rahmen zu gewährleisten, der den einzelnen Kunden, Besuchern oder Teilnehmern ein pandemiegerechtes Verhalten und damit das Vermeiden von Infektionen ermöglicht.

Hierzu zählt u.a.:

- Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen
- die Ermöglichung der Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen verschiedener Haushalte oder das Treffen anderer geeignete Schutzmaßnahmen; andere Schutzmaßnahmen sind beispielsweise Trennvorrichtungen, aufgelockerte Sitzmuster in Veranstaltungen ((doppeltes) „Schachbrettmuster“), Lüftungskonzepte, Zugangsbeschränkungen auf Personen mit Negativnachweis oder Maskentragen,
- Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt,
- regelmäßige Desinfektion von Händekontaktflächen (z.B. Türklinken),
- regelmäßiges intensives Lüften von Räumen; Bevorzugung von Kontakten im Freien,
- Regelungen über gut sichtbare Aushänge und Hinweise über die einzuhaltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen

Die möglichen Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstandes oder andere geeignete Schutzmaßnahmen sind optional und alternativ, sie müssen nicht kumulativ angewendet werden. Die Maskenpflicht als geeignete Maßnahme ist im Innenbereich als geeignet anzusehen und nur in Ausnahmefällen im Außenbereich erforderlich. Gleiches gilt für Lüftungsanlagen oder Trennvorrichtungen. Auch ein sog. (doppeltes) „Schachbrettmuster“, bei dem reihenversetzt abwechselnd (zwei) Plätze besetzt werden und (zwei) Plätze freibleiben oder die Bildung von Sitzgruppen von höchstens 25 Personen mit ausreichendem Mindestabstand

Stand: 11. November 2021

zur jeweils nächsten Gruppe, sind eine geeignete Schutzmaßnahme. Stehplätze sind grundsätzlich erlaubt, dann ist aber ein geringeres Fassungsvermögen vorzusehen oder es sind für Stehplätze nur Geimpfte und Genese zuzulassen.

Es sind Teilbereiche von Veranstaltungsstätten (insbesondere Blöcke mit eigener Zuwegung) zulässig, in denen sich ausschließlich Geimpfte/Genesene auch ohne Abstand aufhalten.

Veranstaltungen oberhalb einer Grenze von 500 bzw. 1.000 Personen bedürfen einer individuellen Genehmigung. Oberhalb einer absoluten Zahl von 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern liegt die genehmigungsfähige Auslastung bei maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, jedoch nicht mehr als insgesamt 25.000 Personen.

**Entscheidend ist, dass wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos getroffen werden.“**

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts und der für Veranstaltungen geltenden o.g. Regeln ist der Mieter verantwortlich.

Das Hygienekonzept senden Sie bitte an

[annika.steube@vellmar.de](mailto:annika.steube@vellmar.de) und/oder

[wolfhard.eidenmueller@vellmar.de](mailto:wolfhard.eidenmueller@vellmar.de)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Frau Steube 0561/8292-1008; Herr Eidenmüller 0561/8292-1016